2022 / WILLKOMMEN

AUSGLEICHSKASSE 117 SWISSTEMPCOMP

consilio

/ AUSGABE 2022

THEMEN

HERZLICH WILLKOMMEN	3
ÜBER CONSIMO	3
HÄUFIGE FRAGEN ZUM AHV-KASSENWECHSEL	4
WIR INFORMIEREN ZEITNAH	4
PARTNERWEB – MEIN KUNDENPORTAL	5
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG	6
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE – SWISSTEMPFAMILY	10
MUTTERSCHAFT	12
VATERSCHAFT	13
ERWERBSERSATZORDNUNG	13
ARBEITGEBERKONTROLLE	13
KONTAKTDATEN	14

IMPRESSUM

Kontakt / Herausgeberin
consimo
Ausgleichskasse 117
swisstempcomp
Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

044 258 84 75
info@consimo.ch

HERZLICH WILLKOMMEN

Wir freuen uns, Sie als neues Mitglied in der consimo-Familie zu begrüssen. Hier erhalten Sie nützliche Tipps für den Austausch mit Ihrer Verbandsausgleichskasse. Sollten Fragen offenbleiben, erreichen Sie uns unter 044 258 84 75.

Der Verbandsausgleichskasse 117 swisstempcomp sind alle Unternehmen angeschlossen, die Mitglied beim Verband swissstaffing sind. Die Kassenzugehörigkeit ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geregelt. Entsprechend schliesst eine Verbandsmitgliedschaft die Zuständigkeit der kantonalen Ausgleichskassen automatisch aus.[1]

ÜBER CONSIMO

consimo ist Ihr Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Wir erbringen Dienstleistungen in den Bereichen:

- AHV-Ausgleichskasse
- Familienausgleichskasse (FAK)
- Abrechnungsstelle GAV-Personalverleih, Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge

Wir entwickeln die Qualität unserer Dienstleistungen konsequent weiter und hören dabei auf Ihre Erfahrungen und Inputs. So ist unser Service der wertvollste Antrieb, um uns zu verbessern.

[1] Einzig, wenn Sie bereits einem weiteren Verband bzw. dessen Ausgleichskasse angehören, haben Sie das Wahlrecht zwischen den beiden betreffenden Verbandsausgleichskassen. Falls Sie einem weiteren Verband angeschlossen sind und keinen Ausgleichskassenwechsel wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

HÄUFIGE FRAGEN ZUM AHV-KASSENWECHSEL

WAS MUSS ICH TUN?

Ich retourniere den ausgefüllten Betriebsfragebogen an consimo. Den Kassenwechsel erledigt consimo für mich und informiert meine bisherige Kasse darüber. Bis zum 31. Dezember dieses Jahres verbleibe ich bei meiner aktuellen Kasse. Erst Ende Jahr sind allfällige Kinderzulagen bei consimo anzumelden.
Kapitel «Familienzulagen»

WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH?

Meine Ansprechpersonen und allenfalls mein Kundenportal. Die Beitragssätze und die Höhe der Familienzulagen ändern sich nicht, denn diese sind gesetzlich festgehalten und verbindlich. Einzig Verwaltungskostensätze und Beiträge an die Familienausgleichskasse können variieren. Zu diesen Themen finde ich in dieser Broschüre weitere Informationen. Eine Vergleichsrechnung gegenüber meinen aktuellen Kosten kann ich direkt bei consimo nachfragen.

WAS IST EINE VERBANDSAUSGLEICHSKASSE?

Die Verbandsausgleichskassen sind die einzigen nicht staatlichen Spezialisten bei der Durchführung der 1. Säule. Als privatwirtschaftlich organisierte, unabhängige, neutrale Dienstleistungsstellen garantieren sie eine hohe Sicherheit in der Abwicklung der Sozialversicherungen.

WAS SIND DIE VORTEILE MEINES WECHSELS?

Meine Verbandsausgleichskasse von consimo ist auf meine Branche spezialisiert und bietet kompetente Beratung rund um die 1. Säule. Als Abrechnungsstelle des GAV-Personalverleihs wird dieser Beitrag künftig über unsere Kasse abgerechnet.
Kapitel «GAV-Personalverleih»

WELCHE WAHL HABE ICH?

Die Kassenzugehörigkeit ist gesetzlich geregelt. Eine Wahl habe ich einzig, wenn ich Mitglied mehrerer Gründerverbände respektive deren Ausgleichskasse bin.

WARUM IST DER KASSENWECHSEL NOTWENDIG?

Die Verbandsausgleichskassen sind auf die jeweiligen Verbände ausgerichtet und entlasten somit auch die kantonalen Ausgleichskassen.

WIR INFORMIEREN ZEITNAH

Rechtzeitig zum Jahresbeginn erfahre ich über meine Kundeninformation relevante Neuigkeiten über Gesetzesänderungen und Themen, die mich im Alltag betreffen. Hier finde ich die Kundeninformation:
www.consimo.ch/ak117/news

PARTNERWEB – MEIN KUNDENPORTAL

Das PartnerWeb ist mein kostenloses und passwortgeschütztes Kundenportal. Über das Portal kann ich administrative Aufgaben zur AHV einfach und zeitsparend online erledigen.
Einmal angemeldet, melde ich ganz unkompliziert neue Mitarbeitende an, ändere Personalien und übermittle elektronisch die Lohnbescheinigung sowie allfällige Lohnnachträge für vergangene Jahre. Und das Beste dabei: Wenn ich das Kundenportal nutze, trage ich zur Reduktion der Verwaltungskosten bei.
Kapitel «Sparen mit einer Rückvergütung der Verwaltungskosten»

SO RICHTE ICH MEIN KONTO IM PARTNERWEB EIN

Die Einrichtung erfolgt in drei Schritten: einmalige Registrierung, Aktivierung und Anmeldung. Sobald ich mich registriert habe und mein Konto aktiviert wurde, melde ich mich künftig nur noch mit meiner E-Mail-Adresse und meinem Passwort an. www.consimo.ch/ak117/pw

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist der bedeutendste Pfeiler der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie ersetzt einen Teil des wegen Alter, Invalidität oder Tod verminderten oder wegfallenden Erwerbseinkommens.

Bei der AHV sind alle Personen versichert, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Ausgenommen ist, wer aufgrund einer Spezialregelung, wie etwa einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, der Versicherung nicht unterstellt ist.

SO MELDE ICH MEINE MITARBEITENDEN AN

Anmeldungen und Mutationen wickle ich am einfachsten elektronisch über mein Kundenportal PartnerWeb ab. Alternativ fülle ich die Formulare «Personalmutation» und «Anmeldung für einen Versicherungsausweis» aus und reiche diese anschliessend per E-Mail an vaik.caci@consimo.ch ein.
www.consimo.ch/ak117/formulare

WICHTIG: Wenn Mitarbeitende zum ersten Mal in der Schweiz arbeiten und noch keine Versichertennummer besitzen, lege ich der Anmeldung eine Kopie des gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte bei.

Der Antrag für einen Versicherungsausweis ist nur für Personen notwendig, die keine schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie z.B. Grenzgänger oder nach Zuzug aus dem Ausland). Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Diese Karte enthält die AHV-Nummer, die mit derjenigen des Versicherungsausweises identisch ist.

BEITRAGSPFLICHT

Abhängig von der Lebens- und Arbeitssituation leiste ich als versicherte Person unterschiedliche Beiträge.

Lebenssituation	Beitragspflicht ab	Beitragspflicht bis	Beiträge an AHV, IV und EO
Arbeitnehmende	1. Januar nach dem 17. Geburtstag	Frauen bis 64 und Männer bis 65 Jahre; darüber hinaus solange erwerbstätig	Lohnprozente; die Hälfte bezahlt der Arbeitgeber
Selbständigerwerbende	1. Januar nach dem 17. Geburtstag	Frauen bis 64 und Männer bis 65 Jahre; darüber hinaus solange erwerbstätig	nach Erwerbseinkommen
Nichterwerbstätige	1. Januar nach dem 20. Geburtstag	Frauen bis 64 und Männer bis 65 Jahre	nach Vermögen und Einkommen

Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, bezahlt weiterhin Beiträge an AHV, IV und EO. Es gilt jedoch ein Freibetrag von monatlich 1'400 Franken oder jährlich 16'800 Franken. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung entfällt hingegen. Die Beiträge sind Solidaritätsbeiträge und haben keinen Einfluss auf die Rentenberechnung.

SO RECHNEN WIR GEMEINSAM AB

WIE BEZAHLE ICH ALS ARBEITGEBER DIE BEITRÄGE?

Als Arbeitgeber leiste ich regelmässig Akontozahlungen, gemäss meiner provisorischen AHV-Lohnsumme. Nach der eingereichten Lohndeklaration erhalte ich meine Schlussrechnung. Danach gleiche ich die Differenz aus.

Der Rhythmus der Akontorechnungen hängt von der jährlichen AHV-Lohnsummenhöhe ab. Wenn ich eine jährliche Lohnsumme von bis 199'999 Franken habe, leiste ich vierteljährliche Akontozahlungen. Ist meine Lohnsumme höher, leiste ich monatliche Akontozahlungen.

WAS IST MEIN VERWALTUNGSKOSTENSATZ ALS ARBEITGEBER?

Der Verwaltungskostensatz in Prozent der AHV-Lohnsumme variiert je nach Jahreslohnsumme meines Unternehmens.

WO FINDE ICH DIE AKTUELLEN BEITRAGSSÄTZE?

Die aktuellen Beitragssätze werden in den Kundeninformationen nachgeführt:
«Kundeninformation» unter www.consimo.ch/ak117/news
Die Beitragssätze der Familienausgleichskasse und die Verwaltungskosten finde ich unter meinem Kundenportal: www.consimo.ch/kundenbereich/.
Kapitel «Familienzulagen»

WAS TUE ICH, WENN SICH MEINE LOHNSUMME UNTERJÄHRIG ÄNDERT?

Ich kann meine Lohnsumme unterjährig anpassen. Dazu notiere ich die neue Lohnsumme auf der Rückseite der Akontorechnung und retourniere diese per E-Mail an beitraege.cotisations@consimo.ch

WICHTIG: Ich notiere, ob die Lohnsumme nur für den betreffenden Monat oder auch für künftige Monate angepasst werden soll. Lohnsummenabweichungen ab 10 Prozent sind von Gesetzes wegen der Ausgleichskasse zu melden.

WANN WERDEN DIE AKONTORECHNUNGEN VERSANDT?

Der Rechnungsversand erfolgt jeweils am 17. des Monats. Fällt der 17. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Versand am darauffolgenden Arbeitstag veranlasst. Die Rechnung begleiche ich bis am 10. des Folgemonats. Verspätete Zahlungen haben Verzugszinsen von 5 Prozent zur Folge.

WICHTIG: Die Familienzulagen werden aufgrund der effektiven Zusprache im entsprechenden Monat oder Quartal mit der Akontorechnung verrechnet. Rückwirkende Ansprüche werden in der nächstmöglichen Abrechnung berücksichtigt.

BEITRAGSSÄTZE FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE UND NICHTERWERBSTÄTIGE

Mitarbeitende, die sich ab dem 58. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen, müssen ihre Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter als Nichterwerbstätige leisten. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeitende als Nichterwerbstätige anmelden, besonders bei FAR-Eintritt[2].
Für Personen, die jünger als 58 Jahre sind, und aufgrund von Taggeldleistungen oder sonstigen Ereignissen Beitragslücken aufweisen, ist die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnsitzes zuständig.

Empfehlung: Ich informiere meine Mitarbeitenden, dass sie sich als Nichterwerbstätige anmelden.

Hier finde ich die gültigen Sätze und Informationen für
Selbständigerwerbende Merkblatt 2.02
Nichterwerbstätige Merkblatt 2.03

[2]Flexibler Altersrücktritt (FAR) im Bauhauptgewerbe.

MEINE SCHLUSSRECHNUNG

In der zweiten Hälfte des Monats Dezember erhalte ich von consimo das Kontrollblatt für die Deklaration meiner effektiv bezahlten Löhne. Das vollständig ausgefüllte Kontrollblatt muss spätestens am 30. Januar bei consimo eingetroffen sein. Wenn ich diesen Termin nicht einhalten kann, werden mir Erhebungszinsen in Rechnung gestellt.
Aufgrund meiner Angaben erhalte ich die Schlussabrechnung. In dieser werden die effektiv geschuldeten Beiträge gemäss Lohnbescheinigung den bereits entrichteten Akontozahlungen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich entweder eine Gutschrift zu meinen Gunsten oder eine Nachbelastung.

Mit diesen Fristen vermeide ich Verzugs- und Vergütungszinsen

Beim verspäteten Einzahlen oder Einreichen der Lohnbescheinigung, besteht die gesetzliche Pflicht, Verzugs- und/oder Vergütungszinsen von 5 Prozent zu erheben bzw. auszurichten. Halte ich mich an folgende Fristen, vermeide ich Verzugs- und/oder Vergütungszinsen:

- Meine Lohndeklaration muss bis spätestens 30. Januar bei consimo eingetroffen sein.
- Ich begleiche meine Akontozahlung bis spätestens zum 10. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende.
- Ich begleiche meine Schlussabrechnung bis zum 30. Tag nach Rechnungsdatum.

ABMELDEN VON MITARBEITENDEN

Abmeldungen von Mitarbeitenden muss ich umgehend vornehmen, wenn diese während eines Anstellungsverhältnisses Leistungen (z.B. Familienzulagen) bezogen haben. Die Vorgehensweise dazu finde ich im Kapitel «Familienzulagen».

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE – SWISSTEMPFAMILY

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die an ihre Mitarbeitenden AHV-pflichtige Löhne auszahlen, sind verpflichtet, Beiträge an die Familienausgleichskasse des jeweiligen Kantons zu leisten. Auch diese Abrechnung wechselt, zusammen mit der AHV, IV und EO, zu consimo.
Als Mitglied von swissstaffing profitiere ich von den Vorteilen der Familienausgleichskasse swisstempfamily. Das Dienstleistungsangebot richtet sich nach den branchenspezifischen Anforderungen. swisstempfamily ist gesamtschweizerisch vertreten und übernimmt zusätzliche, von den Kantonen übertragene Aufgaben im Bereich ergänzende Leistungen der Familienzulagen oder in der Berufsbildungsförderung.

FAMILIENZULAGEN ANMELDEN

Für alle Arbeitnehmenden mit anspruchsberechtigten Kindern fülle ich das Anmeldeformular «Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende» aus.
www.consimo.ch/fak117

Anschliessend reiche ich das Formular zusammen mit den erforderlichen Dokumenten gemäss Auflistung im Formular per E-Mail an fak.caf@consimo.ch ein.

E-Mail-Korrespondenz mit unserer Familienausgleichskasse

E-Mails werden bei consimo automatisch verarbeitet. Deshalb setze ich folgende Stichworte in die Betreffzeile meiner E-Mail:

Meine Kundennummer / AHV-Nummer des/der betroffenen Mitarbeitenden / Anliegen

Beispiel Betreffzeile: 15.2345 / 756.0000.0000.00 / Neuanmeldung für Max Muster

Weitere mögliche Anliegen:
- Austritte, Wiedereintritte, Einsatzliste, Formular E411, Beschwerde etc.

FAMILIENZULAGEN IM EU- ODER EFTA-RAUM

Werden Familienzulagen für in EU- oder EFTA-Staaten lebende Kinder beantragt, leitet consimo meine Unterlagen an die zuständigen EU- resp. EFTA-Behörden weiter.

WICHTIG: Das Bearbeiten des Antrags bei den ausländischen Behörden kann mehrere Monate beanspruchen. Fehlende Unterlagen oder unvollständige Anmeldungen verzögern das Abklärungsverfahren.

Erst wenn consimo von der ausländischen Behörde das Formular E411 oder ein gleichbedeutendes Dokument (z.B. die «Attestation de paiement» für Frankreich) erhalten hat, werden mir die Zulagen ausgerichtet. Die maximale Gültigkeit dieser Dokumente beträgt in der Regel 12 Monate.
Landespezifische Informationen zu Italien finde ich unter www.consimo.ch/ak117/merkblaetter auf dem Merkblatt «Formular E411 – Familienzulagen für Arbeitnehmende in Italien».

ENTSCHEID ÜBER DEN ANSPRUCH

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erhalte ich einen Zulagenentscheid per Post oder per E-Mail.

ZUSTELLUNG DER DOKUMENTE PER E-MAIL

Zulagenentscheide werden mir in der Regel per Post zugestellt. Auf Wunsch erhalte ich alle Dokumente per E-Mail. Dieser Kommunikationsweg lohnt sich für mich. Dadurch wird mein Anliegen speditiver bearbeitet. Nebst den Zulagenentscheiden erhalte ich jeden Monat die detaillierten, verrechneten Zulagen auf meine Akontorechnungen sowie eine Liste der aktiven Bezüger zum Fakturierungszeitpunkt. Bevorzuge ich, dass mir die Dokumente elektronisch zugestellt werden? Dann teile ich dies unter fak.caf@consimo.ch oder telefonisch unter 044 258 84 75 mit.

AUSZAHLUNG VOR DEM ZULAGENENTSCHEID

Bei Auszahlungen an meine Mitarbeitenden vor Erhalt des definitiven Zulagenentscheids trage ich das Risiko. Um Doppelbezüge, die Rückforderungen zu Folge haben, zu vermeiden, informiere ich consimo zeitnah über Änderungen des Zivilstandes, Arbeitgeberwechsel, Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland sowie über die Höhe der Differenzzulagen per E-Mail unter fak.caf@consimo.ch.

VERRECHNUNG MIT DEN AKONTORECHNUNGEN

Die Familienzulagen werden jeweils mit den Akontorechnungen verrechnet. Bei laufenden Ausrichtungen finde ich eine periodengerechnete Abrechnung vor. Werden rückwirkende Ansprüche festgesetzt, werden diese mit der nächsten Abrechnung abgerechnet.

GAV-PERSONALVERLEIH, VOLLZUGS- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGE

Der GAV-Personalverleih gilt für die ganze Schweiz und für sämtliche Betriebe, die Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach AVG sind und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist. Womöglich erfolgte meine Abrechnung bisher über tempcontrol.

Der Beitragsbezug erfolgt für Mitglieder von swissstaffing über die Ausgleichskasse swisstempcomp (AK117) halbjährlich jeweils im Juni und Dezember aufgrund der deklarierten GAV-Lohnsumme des Vorjahres. Zu Beginn des Folgejahres respektive mit der Erstellung der Schlussabrechnung wird die entsprechende Differenzabrechnung aufgrund der effektiv gemeldeten Lohnsumme vorgenommen.

Detaillierte Informationen zum GAV-Personalverleih finden Sie unter www.tempservice.ch.

Der GAV-Beitrag von 1 Prozent (0,3 Prozent für Arbeitgeber, 0,7 Prozent für Arbeitnehmer) wechselt auch zu consimo als Abrechnungsstelle, wenn ich bereits bei einer anderen Verbandsausgleichskasse angeschlossen bin und keinen Kassenwechsel wünsche.

MUTTERSCHAFT

Erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80 Prozent des früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Eine Frau hat Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, sofern sie neun Monate vor der Geburt des Kindes obligatorisch in der AHV versichert und mindestens fünf Monate lang erwerbstätig war. Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in EU- oder EFTA-Staaten zählen ebenfalls.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von folgenden Personen geltend gemacht werden:
- von der Mutter,
- vom Arbeitgeber,
- von den Angehörigen.

MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG BEANTRAGEN UND BEZIEHEN

Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes eingereicht werden. Ich fülle für jede Mutter das Anmeldeformular «318.750 Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung» aus.
www.ahv-iv.ch / «Merkblätter & Formulare» / «Formulare» / «Leistungen der EO-MSE»

Dieses reiche ich unterzeichnet einschliesslich der folgenden Dokumente per E-Mail an eomse.apgam@consimo.ch ein:

- Geburtsschein/Familienbüchlein
- KTG-/UVG-/ALV-Abrechnungen
- Lohnjournal (mind. 12 Monate vor der Geburt)
- Ausländerausweis oder Identitätskarte

Die Mutterschaftsgutschriften werden mir mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeiterinnen zahlt consimo die Mutterschaftsentschädigungen direkt aus. Die Mutterschaftsentschädigungen werden jeweils rückwirkend für den Vormonat ausbezahlt.

VATERSCHAFT

Erwerbstätige Männer haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Die Anmeldung kann eingereicht werden, nachdem alle 14 Urlaubstage bezogen worden sind oder die sechsmonatige Rahmenfrist abgelaufen ist.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbende. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein.
www.consimo.ch/ak117/merkblaetter/
Bei Fragen: eomse.apgam@consimo.ch

ERWERBSERSATZORDNUNG

Wer Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst oder Rotkreuzdienst leistet oder an Leiterkursen für Jugend und Sport sowie Jungschützen teilnimmt, hat Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung – den Erwerbsersatz (EO).

ERWERBSERSATZ BEANTRAGEN UND BEZIEHEN

Der dienstleistende Mitarbeitende bekommt direkt von der Dienststelle ein Anmeldeformular für EO-Entschädigung. Ich vervollständige dieses und schicke es im Original per Post an:
consimo, Ausgleichskasse 117 swisstempcomp, Postfach 16, 8042 Zürich

Bei Mitarbeitenden, die im Stundenlohn angestellt sind, reiche ich zusätzlich das Lohnjournal der sechs Monate vor Dienstbeginn ein. Wer aktuell keinen Arbeitgeber hat, stellt die Unterlagen dem letzten Arbeitgeber oder dessen Ausgleichskasse zu. Die EO-Gutschriften werden mir mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlt consimo die EO-Leistung direkt aus.

ARBEITGEBERKONTROLLE

Unsere Revisoren überprüfen periodisch vor Ort bei mir, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausführungsbestimmungen eingehalten werden. Die erste Kontrolle findet spätestens vier Jahre nach Anschluss an die Ausgleichskasse statt. Ich werde für einen Revisionstermin direkt kontaktiert. Zusammen mit der Terminbestätigung erhalte ich alle notwendigen Informationen über den Ablauf der Revision sowie die erforderlichen Unterlagen.

KONTAKTDATEN

www.consimo.ch 117@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.45 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 117 swisstempcomp
Postfach 16
8042 Zürich

044 258 84 75
IBAN CH74 0900 0000 3020 5807 5
PC 30-205807-5

Kontakte nach Themen

Renten	renten.rentes@consimo.ch
Familienzulagen	fak.caf@consimo.ch
Erwerbsersatzordnung, Mutterschaftsentschädigung und Militärdienstkasse	eomse.apgam@consimo.ch
Beiträge	beitraege.cotisations@consimo.ch
Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende	beitraege.cotisations@consimo.ch
Individuelles Konto	vaik.caci@consimo.ch